

- ENTWURF -

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Heidelberg,

eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 338172

- nachfolgend „**Organträger**“ -

und

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH

mit dem Sitz in Frankfurt am Main,

eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 53747

- nachfolgend „**Organgesellschaft**“ -

Präambel

Der Organträger ist an der Organgesellschaft im Sinne von §§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 17 Satz 1 KStG beteiligt. Zur Errichtung einer Organgesellschaft im Sinne von §§ 14 ff. KStG vereinbaren die Parteien hiermit das Folgende:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist während der Dauer dieses Vertrages (§ 5) verpflichtet, ihren ganzen, ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag, um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages und erhöht um etwaige Auflösungen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages, an den Organträger abzuführen.
- (2) § 301 AktG gilt in seiner jeweiligen Fassung entsprechend. § 300 AktG findet keine Anwendung.

- ENTWURF -

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- (2) Die Verlustübernahme gilt erstmals für den Verlust des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 3

Bildung und Auflösung von Rücklagen

- (1) Die Organgesellschaft ist berechtigt, Beiträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, soweit dies aus konkretem Anlass bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete „andere Gewinnrücklagen“ im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB können aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.
- (2) Die Abführung eines vorvertraglichen Gewinns oder von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen oder von Kapitalrücklagen, auch soweit sie während der Dauer dieses Vertrags gebildet wurden, und deren Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4

Fälligkeit, Abschlagszahlung, Verzinsung

- (1) Der Anspruch auf Abführung eines Gewinns nach § 1 dieses Vertrages entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft und wird am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 2 dieses Vertrags wird mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft fällig.
- (2) Vor Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft kann der Organträger Vorschüsse auf eine ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
- (3) Entsprechend kann auch die Organgesellschaft Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

- ENTWURF -

- (4) Abschlagszahlungen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 sind unverzinslich.
- (5) Ein Forderungssaldo der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich mit 5 % p. a. zu verzinsen. Ein Forderungssaldo des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft ist ebenfalls ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich mit 5 % p. a. zu verzinsen.

§ 5

Dauer des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und beginnt bezüglich der Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme rückwirkend zum 1. Januar 2013, sofern der Vertrag bis einschließlich 31. Dezember 2013 in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen wird. Sollte sich die Eintragung des Vertrages über den 31. Dezember 2013 hinaus verzögern, gilt der Vertrag für die Zeit ab dem 1. Januar desjenigen Jahres, in dem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei erstmals zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Die ordentliche Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich zu erfolgen.
- (3) Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise veräußert oder eingebracht wird, ferner bei Umwandlungen oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft oder wenn aus sonstigen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung im Sinne des Steuerrechts zwischen den Vertragsparteien nicht mehr vorliegen. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn ein Fall der Beendigung dieses Vertrages analog § 307 AktG aufgrund der Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der Organgesellschaft vorliegt.

§ 6

Zustimmungsvorbehalt, Aufschiebende Bedingung, Verjährung

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin und die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- (2) Die Ansprüche aus §§ 1 und 2 dieses Vertrages verjähren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

- ENTWURF -

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form erforderlich ist. Dies gilt auch für diese Klausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung zu auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Heidelberg, den

Deutsche Balaton
Aktiengesellschaft

.....
Rolf Birkert
Mitglied des Vorstands

.....
Jens Jüttner
Mitglied des Vorstands

Frankfurt am Main, den

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH

.....
Stephan Helmstädter
Geschäftsführer

.....
Pieter van Halem
Geschäftsführer